

Jugendordnung des Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

(Stand: 14.06.2022)

Inhalt

- A Allgemeines
- B Zusammensetzung der Jugendgremien
- C Aufgaben der Jugendgremien
- D Amtszeiten
- E Schlussbestimmungen

A Allgemeines

- A.1 In der Jugendordnung sind die besonderen Belange des Jugendsports und der selbständigen Jugendarbeit im FTTB geregelt.
- A.2 Ziel der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen im FTTB sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.
- A.3 Der Bereich der Jugendarbeit umfasst alle Jugendlichen in den Vereinen des FTTB und alle volljährigen Verbandsangehörigen, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.
- A.4 Für die Jugendarbeit des FTTB sind folgende Gremien zuständig:
 - der Jugend-Verbandstag
 - der Jugendausschuss des Verbandes
 - in den Kreisen die Kreisbeauftragten Jugend

B Zusammensetzung der Jugendgremien

- B.1 Der Jugend-Verbandstag
Der Jugend-Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsjugendausschuss
 - den Delegierten der Vereine (Verbandsmitglieder) des FTTB.
- B.1.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Grundstimme, ferner eine weitere Stimme für jeweils angefangene 15 Spielberechtigungen der Jugend, die in der laufenden Spielzeit an das Mitglied ausgegeben worden sind.
Weiter hat jedes Jugendausschussmitglied des FTTB eine Stimme.
Die Stimmen der Jugendausschussmitglieder des FTTB sind nicht übertragbar.
Die Stimmen der Mitglieder sind übertragbar, doch dürfen von einem Stimmberechtigten nur die übertragenen Stimmen eines Mitgliedes übernommen werden.
Die Stimmübertragung ist durch eine schriftliche Vollmacht, die auf dem Jugend-Verbandstag vorliegen muss, nachzuweisen.

Die Stimmen der Vereine dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- B.1.2 Der Jugend-Verbandstag tritt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Verbandstag des FTTB) zusammen.
Außerordentliche Jugend-Verbandstage werden auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses und nach Zustimmung des Präsidiums des FTTB oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Vereine) einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vorher durch den Beauftragten Jugendsport des Verbands.
Anträge müssen schriftlich gestellt werden und 14 Tage vorher beim Beauftragten Jugendsport des Verbands eingehen.

- B.2 Jugendausschuss des Verbandes
Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Beauftragten Jugendsport des Verbands (Vizepräsident Jugendsport),
- dem Beauftragten Leistungsförderung,
- dem Beauftragten Jugendförderung,
- dem Beauftragten Wettkampf,
- dem Beauftragten Individualmeisterschaften,
- dem Beauftragten Mannschaftsmeisterschaften,
- dem Beauftragten Pokalwettbewerbe,
- dem Beauftragten Mädchensport,
- dem Beauftragten Mini-Meisterschaften,
- dem Beauftragten FTTB-Kadertrainer,
- den Kreisbeauftragten Jugend.

- B.2.1 Der Verbandsjugendausschuss kann erforderliche Beisitzer bestellen.
Den Beisitzern werden durch den Jugendausschuss bestimmte Tätigkeitsbereiche zugeordnet.

- B.2.2 Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr.
Er muss innerhalb von 14 Tagen zusammentreten, wenn es vier seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

C Aufgaben der Jugendgremien

- C.1 Jugend-Verbandstag

- Wahl des Beauftragten Jugendsport des Verbands sowie aller anderen Verbandsbeauftragten
- Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit im FTTB
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Vorlage in den entsprechenden Gremien des FTTB
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und die Entlastung seiner bisher vom Jugend-Verbandstag gewählten Mitglieder

Beschlüsse des Jugend-Verbandstages binden den Jugendausschuss.

C.2 Jugendausschuss des Verbandes

- Vertretung der Jugendinteressen gegenüber den entsprechenden Gremien der TT-Verbände, gegenüber der Bremer Sportjugend und zuständigen Behörden und Organisationen der Jugendarbeit
- Durchführung, Vergabe und Auswertung von Verbandsveranstaltungen, sowie Ausrichtung von Veranstaltungen des DTTB und NTTV, die im Verbandsgebiet stattfinden
- Planung und Durchführung von Leistungsförderungsmaßnahmen sowie die Einrichtung von Leistungskadern; Bestimmung der hauptverantwortlichen Trainer
- Durchführung von Lehrgängen und Auswahl der Teilnehmer
- Nominierung der Jugendlichen für überregionale Wettkämpfe und deren Betreuung
- Die Erarbeitung und Unterstützung von Plänen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen und ihre Verwirklichung
- Zweckmäßige Verwendung der im Haushaltsplan des FTTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel, sowie der zweckgebunden staatlichen Zuschüsse
- Erschließung zusätzlicher Finanzquellen

Der Jugendausschuss kann sich für die Bewältigung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung für Teilbereiche Richtlinien geben und Arbeitsausschüsse bilden

C.3 Beauftragter Jugendsport des Verbandes (Vizepräsident Jugendsport)

- beruft den Jugend-Verbandstag ein, erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz
- koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und erledigt die laufenden Angelegenheiten. Dabei ist er an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden.
- nimmt die Vertretung der Jugendinteressen in den Gremien des Verbandes und anderer Organisationen wahr
- ist der Hauptverantwortliche für die Jugendarbeit im FTTB. Bei Stimmengleichheit im Jugendausschuss zählt seine Stimme doppelt.
- nimmt die Freigabe der Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb (SBE) von Jugendlichen nach der WO des DTTB vor

C.4 Kreisgremien

Die Jugendarbeit auf Kreisebene ist im Sinne dieser Jugendordnung durchzuführen.

Die Wahl der Kreisbeauftragten Jugend ist ausschließlich Sache der Kreise. Für die Dauer ihrer Amtszeit sind sie automatisch Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.

D Amtszeiten

D.1 Alle vom Jugend-Verbandstag zu wählenden Personen werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugend-Verbandstag gewählt.

D.2 Für den Jugend-Verbandstag gilt die Versammlungsordnung des FTTB.

- D.3 Die Trainer werden vom Jugendausschuss auf unbestimmte Zeit mit 2/3-Mehrheit gewählt. Sie können vom Jugendausschuss mit einer 2/3-Mehrheit wieder abgewählt werden.
- D.4 Ein Mitglied des Jugendausschusses gemäß B.2 der Jugendordnung, dem auf einem außerordentlichen Jugend-Verbandstag das Vertrauen entzogen wird, muss zurücktreten.

E Schlussbestimmungen

- E.1 Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Jugend-Verbandstages vom 11.06.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- E.2 Sie kann allein durch Beschluss auf Jugend-Verbandstagen geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Eingearbeitete Änderungen:

- Antrag JVB 03-2022 vom 11.06.22